

Frauenfeld,

23. Januar 2002, mg
Entscheid Nr. 12

**Gemeinde Weinfelden
Gestaltungsplan Nr. 64 „Gontershofen“**

1. Das Bauamt der Gemeinde Weinfelden ersucht mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 im Auftrag des Gemeinderates um Genehmigung des Gestaltungsplanes Nr. 64 „Gontershofen“. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.
2. Der Gestaltungsplan Nr. 64 „**Gontershofen**“ bezweckt laut Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften in erster Linie die Erschliessung zu regeln und das volumetrische Konzept an dieser ortsbaulich wichtigen Lage, unter Berücksichtigung des angrenzenden Dorfkerns von Alt-Gontershofen, festzuschreiben. Dazu werden verschiedene Baulinien und Baubereiche ausgeschieden, die eine zweckmässige Bebauung sicherstellen. Durch die vorwiegend unter Terrain angeordnete Parkierung wird das Areal weitgehend verkehrsfrei sein, was gleichzeitig eine häusliche Bodennutzung aber auch eine Durchgrünung der Siedlung mit entsprechender Freiraumgestaltung zulässt. Die Ermittlung der Lärmimmissionen hat zudem ergeben, dass die Planungswerte trotz der im Osten des Planungsgebietes verlaufenden MThB mit der gewählten Konzeption überall eingehalten werden können. Weitere zum Verständnis der Planung notwendige Aussagen können dem Planungsbericht entnommen werden.
Im Rahmen der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen wurden keine Vorbehalte zum Gestaltungsplan Nr. 64 „Gontershofen“ angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeindeparlament Weinfelden am 25. Oktober 2001 beschlossene Gestaltungsplan Nr. 64 „Gontershofen“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauamt Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen Nr. 64 „Gontershofen“, je mit Genehmigungsvermerk, chargé
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Mittelthurgaubahn, Wilerstrasse 2, 8570 Weinfelden
 - Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Gestaltungsplanes Nr. 64 „Gontershofen“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Februar 2002